

Gutachterausschuss für Immobilienwerte

für den Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner-Kreises

GUTACHTEN

über den Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuchs



Verkehrswert 89.000 €

Allgemeine Informationen

Gemeinde Ronshausen

Gemarkung Ronshausen

40

Flur 6

Flurstück(e) Lagebezeichnung Kirchweg 10

Grundbuchblatt 1653

Stichtag der Wertermittlung 24.06.2025

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes haben folgende Gutachter mitgewirkt:

Peter, Dipl. - Ing. als vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses

Koch, Immobilienmakler als Mitglied des Gutachterausschusses Schütte, Hochbautechniker als Mitglied des Gutachterausschusses

| 1. | Vorbem | erkung | 1 |
|----|------------------------|---|-----------------|
| | 1.1. Ant | rag | 1 |
| | 1.1.1. 1.1.2. | Antragsteller Zweck | 1 1 |
| | 1.1.2. | Gegenstand der Wertermittlung | 1 |
| | 1.1.4. | Wertermittlungsstichtag/Qualitätsstichtag | 1 |
| | 1.2. Bes | sichtigung und Berichterstattung | 1 |
| | 1.3. Unt | erlagen | 2 |
| 2. | Grundst | ücksbeschreibung | 3 |
| | | and und Boden | 3 |
| | 2.1.1. 2.1.2. | Grundbuch Liegenschaftskataster | 3 |
| | | ındstücksmerkmale | 4 |
| | 2.2.1. | Entwicklungszustand | 4 |
| | 2.2.2. | Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung | 5 |
| | 2.2.3. 2.2.4. | Tatsächliche Nutzung Beitragsrechtlicher Zustand | 5 6 |
| | 2.2.5. | Lagemerkmale | 7 |
| | 2.2.6. | Ertragsverhältnisse | 9 |
| | 2.2.7. 2.2.8. | Grundstücksgröße Grundstückszuschnitt | 9 10 |
| | 2.2.9. | Die Bodenbeschaffenheit | 11 |
| | 2.2.10. | Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen | 11 |
| | 2.2.11. 2.2.12. | Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen Demografie | 15 16 |
| | 2.2.12. | Weitere Merkmale | 16 |
| 3. | Wertern | nittlung | 17 |
| | 3.1. Def | inition des Verkehrswertes | 17 |
| | 3.2. Gru | ındsätze und Begriffsbestimmungen | 17 |
| | 3.2.1. 3.2.2. | Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer | 17 17 |
| | 3.2.2. | Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren Allgemeine und besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale | 18 |
| | 3.2.4. | Eignung und Anpassung der Daten | 18 |
| | 3.2.5. | Wahl des Wertermittlungsverfahrens | 19 |
| | 3.2.6. | Bodenwert | 19 |
| | 3.3. Sac 3.3.1. | chwertverfahren Grundlagen | 20 20 |
| | 3.3.2. | Vorläufiger Sachwert | 20 |
| | 3.3.3. | Marktangepasster vorläufiger Sachwert | 21 |
| , | 3.3.4. | Sachwert | 21 |
| 4. | | _ | 22 |
| | 4.1. Sac 4.1.1. | : hwert Bodenwert | 22 22 |
| | 4.1.2. | Vorläufiger Sachwert der nutzbaren baulichen Anlagen | 23 |
| | 4.1.3. | Vorläufiger Sachwert des Wohnhauses | 25 |
| | 4.1.4. 4.1.5. | Zusammenstellung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen | 25 25 |
| | 4.1.6. | Vorläufiger Sachwert | 26 |
| | 4.1.7. | Sachwertfaktoren | 26 |
| | 4.1.8. 4.1.9. | Verbesserung der Sachwertfaktoren durch demografische Einflüsse Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | 27 28 |
| | 4.1.10. | Sachwert | 28 |
| 5. | Verkehr | swert | 29 |

Anlagen

- A. Quellennachweis (Rechtsvorschriften/Fachliteratur)
- B. Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte
- C. Auszug aus der Bodenrichtwertkarte
- D. Fotoübersicht
- E. Fotos
- F. Berechnung Bruttogrundfläche
- G. Gebäudestandards (NHK 2010)
- H. Orthophoto

1. Vorbemerkung

1.1. Antrag

1.1.1. Antragsteller

Das Gutachten wurde am 03.04.2025 durch das Amtsgericht Bad Hersfeld (Az.: 4 K 3/25) beantragt.

1.1.2. Zweck

Verkehrswertermittlung als Grundlage für die Zwangsversteigerung.

1.1.3. Gegenstand der Wertermittlung

Die Wertermittlung erstreckt sich auf den Grund und Boden, einschließlich der aufstehenden Gebäude sowie auf die bei der Wertermittlung zu berücksichtigenden Außenanlagen.

1.1.4. Wertermittlungsstichtag/Qualitätsstichtag

Der Gutachterausschuss hat den Tag der Besichtigung und Beratung, den 24.06.2025, als Wertermittlungsstichtag und Qualitätsstichtag (§ 2 Abs. 4 und 5 ImmoWertV) angehalten.

1.2. Besichtigung und Berichterstattung

Die für das Gutachten grundlegenden Grundstücksmerkmale wurden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelt und dem Gutachterausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die bautechnische Aufnahme des Wertermittlungsobjektes wurde am 11.06.2025 durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses von außen vorgenommen.

Der Gutachterausschuss hat das Wertermittlungsobjekt am 24.06.2025 von außen besichtigt.

1.3. Unterlagen

Für die Erstellung dieses Verkehrswertgutachtens standen dem Gutachterausschuss folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Kaufpreissammlung
- Bodenrichtwerte
- Grundbuchauszug (Stand 08.04.2025)
- Regionaler Immobilienmarktbericht 2025
- Immobilienmarktbericht des Landes Hessen 2024

2. Grundstücksbeschreibung

2.1. Grund und Boden

2.1.1. Grundbuch

Grundbuchbezirk: Ronshausen

Grundbuchblatt: 1653

Laufende Nummer: 1

Eigentümer: (siehe Begleitschreiben)

2.1.2. Liegenschaftskataster

Gemeinde: Ronshausen
Gemarkung: Ronshausen

Flur: 6 Flurstück: 40

Fläche: 146 m²

Nutzungsart: Wohnbaufläche

Lagebezeichnung: Kirchweg 10

11 10000/2020

2.2. Grundstücksmerkmale

Gemäß § 2 Abs. 3 der ImmoWertV ergibt sich der Grundstückszustand eines Grundstücks nach der Gesamtheit der rechtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjekts. Zu den Grundstücksmerkmalen können insbesondere zählen:

- der Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV)
- die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 5 Abs. 1 ImmoWertV)
- die tatsächliche Nutzung
- der beitragsrechtliche Zustand (§ 5 Abs. 2 ImmoWertV)
- die Lagemerkmale (§ 5 Abs. 4 ImmoWertV)
- die Ertragsverhältnisse (§ 5 Abs. 3 ImmoWertV)
- die Grundstückgröße
- der Grundstückzuschnitt
- die Bodenbeschaffenheit (§ 5 Abs. 5 ImmoWertV)
- bei bebauten Grundstücken zusätzlich
 - die Art der baulichen Anlagen
 - die Bauweise und die Baugestaltung der baulichen Anlagen
 - die Größe der baulichen Anlagen
 - die Ausstattung und die Qualität der baulichen Anlagen einschließlich ihrer energetischen Eigenschaften und ihrer Barrierefreiheit
 - der bauliche Zustand der baulichen Anlagen
 - das Alter, die Gesamtnutzungsdauer und die Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen (§ 4 ImmoWertV)
- bei landwirtschaftlichen Grundstücken Dauerkulturen und bei forstwirtschaftlichen Grundstücken die Bestockung
- die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen
- die demografische Entwicklung § 2 Abs. 2. ImmoWertV

2.2.1. Entwicklungszustand

Entscheidend für den Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV) eines Grundstückes ist die Möglichkeit der Benutzung und der wirtschaftlichen Ausnutzung, wie sie sich aus den Gegebenheiten der örtlichen Lage des Grundstücks bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung objektiv anbietet.

Ausgehend von den Grundstücksmerkmalen und den planungsrechtlichen Gegebenheiten stuft der Gutachterausschuss das Wertermittlungsobjekt wie folgt ein:

Entwicklungszustand: baureifes Land

Anmerkung: Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften

und nach den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind

(§ 3 Abs. 4 ImmoWertV).

2.2.2. Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung

Darstellung im M = gemischte Baufläche

Flächennutzungsplan:

(Bauflächen)

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) stellt in seinen Grundzügen die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune unter Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung dar.

> Der Flächennutzungsplan besitzt keine Rechtswirkung gegenüber den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Er bildet jedoch die Grundlage für flächenbeanspruchende Planungen und Nutzungen und bindet die öffentlichen Planungsträger. Er ist damit nicht als allgemeinverbindlich, sondern als behördenverbindlich anzusehen.

Besondere Art der baulichen Nutzung:

(Baugebiet)

Für den Bereich des Wertermittlungsobjektes ist kein rechts-

kräftiger Bebauungsplan vorhanden.

Für die bauliche und sonstige Nutzung gelten die Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

Anmerkung:

§ 34 (1) BauGB Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

2.2.3. Tatsächliche Nutzung

Das Wertermittlungsobjekt ist mit einem Wohnhaus bebaut und wurde bislang zu Wohnzwecken genutzt.

2.2.4. Beitragsrechtlicher Zustand

Straßenart: Gemeindestraße (Straße mit geringem Verkehr);

Straßenausbau: voll ausgebaut; Fahrbahn gepflastert (Betonverbundpflaster);

Gehwege auf beiden Seiten nicht vorhanden

Anschlüsse an

Versorgungsleitungen: Strom und Wasser (wird unterstellt)
Abwasserbeseitigung: Kanalanschluss (wird unterstellt)

Nach Angabe der Gemeinde Ronshausen vom 14.04.2025 liegen keine offenen Beitragsforderungen vor.

2.2.5. Lagemerkmale

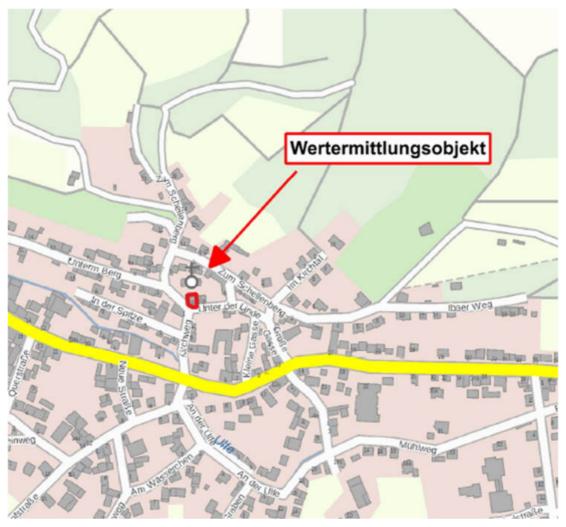
Makrolage:



Ronshausen grenzt im Nordwesten an die Stadt Bebra (Ortsteil Weiterode, im Nordosten an die Gemeinde Nentershausen, im Osten an die Gemeinde Wildeck, im Süden an die Gemeinde Friedewald sowie im Westen an die Gemeinde Ludwigsau (alle im Landkreis Hersfeld-Rotenburg).

Die Gemeinde Ronshausen besteht aus den Ortsteilen Ronshausen und Machtlos und zählt ca. 2.400 Einwohner. Ein Eisenbahnanschluss an die Bahnstrecke Eisenach-Bebra ist vorhanden. Der nächste Autobahnanschluss (A4) ist ca. 5 km entfernt. In Ronshausen befindet sich eine Kindertagesstätte sowie eine Grundschule.

Mikrolage:



Das Wertermittlungsobjekt befindet sich im Ortskern.

Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden sich in Ronshausen.

In der Straße sind wohnbaulich genutzte Gebäude in aufgelockerter Bauweise vorhanden. Immissionen durch Straßenverkehr sind mäßig wahrnehmbar.

Schutzgebiets- und Belastungsflächen:

Schutzgebiets- und Das Grundstück liegt gemäß dem flurstücksbezogenen Web-

Belastungsflächen Auskunftssystem in keinem Schutzgebiet:

 Überschwemmungsgebiet
 nein

 Web-Adresse:
 Trinkwasserschutzgebiet
 nein

<u>www.geoportal.hessen.de</u>

Webbezogenes Auskunfts
Heilquellenschutzgebiet nein

system für Fachanwender aus

Abflussgebiete

Noturschutzgebiet

Noturschutzgebiet

Politik, Verwaltung, Wirtschaft
und interessierte Bürger

EEU Cobiet (Flore Found Hebitate)

FFH-Gebiet (Flora Fauna Habitate) nein
Vogelschutzgebiet nein

Vogelschutzgebiet nein Landschaftsschutzgebiet nein

2.2.6. Ertragsverhältnisse

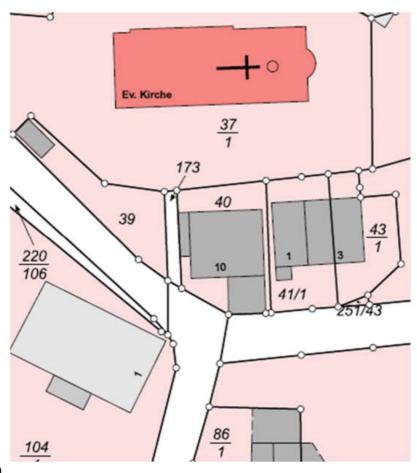
Die Ertragsverhältnisse ergeben sich nach § 5 Abs. 3 ImmoWertV aus den tatsächlich erzielten und aus den marktüblich erzielbaren Erträgen. Marktübliche erzielbare Erträge sind die nach den Marktverhältnissen am Wertermittlungsstichtag für die jeweilige Nutzung in vergleichbaren Fällen durchschnittliche erzielten Erträge.

Das Wertermittlungsobjekt ist augenscheinlich nicht vermietet.

2.2.7. Grundstücksgröße

Das Grundstück hat eine für die Bodenrichtwertzone geringe Größe.

2.2.8. Grundstückszuschnitt



(ohne Maßstab)

Grundstückszuschnitt: trapezförmig geformtes Grundstück

Straßenfront: ca. 11 m mittlere Tiefe: ca. 15 m

Topographie: Das Grundstück ist stark hängig und terrassenförmig gestal-

tet.

2.2.9. Die Bodenbeschaffenheit

Die Bodenbeschaffenheit umfasst, entsprechend § 5 Abs. 5 ImmoWertV, beispielsweise die Bodengüte, die Eignung als Baugrund und das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen.

Bodenbeschaffenheit: Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt, jedoch

geht der Gutachterausschuss von normal tragfähigem Bau-

grund aus.

Altlasten: Der Gutachterausschuss hat nicht überprüft, ob auf dem

Wertermittlungsobjekt Altlasten vorhanden sind.

Für die Wertermittlung wird Altlastenfreiheit unterstellt. Für weitergehende Aussagen und Untersuchungen bezüglich des eventuellen Vorliegens von Altlasten und deren mögliche Auswirkungen, verweist der Gutachterausschuss

auf speziell hierfür qualifizierte Sachverständige.

2.2.10. Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen

Vorbemerkung zu den Gebäudebeschreibungen:

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen. Die Gebäude und Außenanlagen werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro-, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie offensichtlich erkennbar waren.

Umfang der Besichtigung

Das Wertermittlungsobjekt wurde von außen besichtigt.

Wohnhaus



Art: Einfamilienwohnhaus, freistehend

Raumaufteilung: von außen nicht erkennbar

Geschosse, Nutzung: KG: offensichtlich Kellerräume;

EG, OG u. DG: augenscheinlich Wohnung

Alter:

Baujahr: Laut einer am Gebäude angebrachten Tafel, han-

delt es sich um ein ehemaliges Schulgebäude

aus dem Baujahr 1631

| Rau | waisa | und | Duce | tattung | ١. |
|-----|----------|-----|-------------|---------|----|
| Dau | W C 13 C | unu | Auss | tattung | • |

Konstruktionsart: Massivbau und Fachwerk

Außenwände: Mauerwerk und Fachwerk, dreiseitig verputzt, östliche

Giebelwand mit Holzverschalung

Dach: Satteldach, Holzkonstruktion, Eindeckung mit Tonzie-

gel; Eindeckung des Vorbau mit Biberschwanzziegel,

Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer

Fenster: Holzfenster, Isolierverglasung, tlw. Rollläden aus

Kunststoff

Außentüren/-tor: Haustür: Holz mit Glasausschnitt; Metall-Schwingtor

Innenwände:

Innentüren:

Decken:

Von außen nicht erkennbar

von außen nicht erkennbar;

Sanitäreinrichtungen:

Von außen nicht erkennbar;

von außen nicht erkennbar;

von außen nicht erkennbar

Energetische Eigenschaften: Entsprechen grundsätzlich dem Herstellungszeitpunkt

des Gebäudes. Ausgenommen Fenster. Aufgrund des erkennbaren Ausbau des Dachgeschosses wird eine entsprechende Wärmedämmung für dieses Gebäude-

teil unterstellt.

Barrierefreiheit: Kein barrierefreier Zugang zum Gebäude

Gebäude kann im EG nur über eine öffentlich Trep-

penanlage erreicht werden.

Sonstige technische

Ausstattung: von außen nicht erkennbar

Besondere Bauteile: Vordach, Gaube

Besondere Einrichtungen: von außen nicht erkennbar

sonstiges: ------

Baulicher Zustand:

von außen nicht erkennbar Modernisierung:

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:

Baumängel und Bauschäden (soweit offensichtlich):

- Ortgangbretter verwittert
- Holzschutzmängel am Fachwerk
- Schäden an Brüstung am Vorbau

Anmerkung: Baumängel liegen z. B. vor, wenn ein Bauwerk nicht die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit oder vertraglich zugesicherte Eigenschaft aufweist und somit der Wert sowie seine Gebrauchstauglichkeit objektiv herabgesetzt sind.

> Bauschäden liegen z. B. vor, wenn sich der Zustand eines Gebäudes infolge äußerer Einwirkung verschlechtert.

Bauliche Außenanlagen und sonstige Anlagen

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Flächen- und Wegebefestigungen: Betonpflaster

Stützmauern: keine Einfriedigungen/Tore: keine Besondere Gartenanlagen: keine

Öffentlicher Wasser-, Abwasser und Stroman-Ver- und Entsorgungseinrichtungen:

schluss wird unterstellt

2.2.11. Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen

Grundbuch

Grundbuchlich In der Abteilung II des Grundbuchs sind folgende Lasten und

gesicherte Belastungen: Beschränkungen eingetragen:

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Bad Hersfeld – Zwangsversteigerungsgericht -, 4 K 3/25); einge-

tragen am 12.02.2025

Nicht eingetragene Andere, im Grundbuch nicht nachgewiesene Rechte und Be-

Rechte und Belastungen: lastungen sind nicht bekannt.

Baulast:

Eintragungen im Im Baulastenverzeichnis ist nach Auskunft der zuständigen

Baulastenverzeichnis: Behörde keine Eintragung vorhanden.

Denkmalschutz:

Nach schriftlicher Auskunft des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.02.2025, ist das Wertermittlungsobjekt Bestandteil einer als Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 3 (HDSchG) geschützten Gesamtanlage.

Bodenordnung/Flurbereinigung/Sanierungsgebiete

Das Grundstück liegt in keinem Verfahrensgebiet

2.2.12. Demografie

(§2 Abs. 2 ImmoWertV)

Die Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung und zur Altersstruktur werden vom Hessischen Statistischen Landesamt, die Arbeitsmarktdaten von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht. Auszüge davon und immobilienmarktrelevante Auswertungen sind im regionalen Immobilienmarktbericht der Geschäftsstelle dargestellt.

Bevölkerungsentwicklung: Die Bevölkerung in der Gemeinde Ronshausen ist seit

dem Jahr 1991 rückläufig. Der jährliche lineare Rückgang beträgt 0,32%, der Schwellenwert (vgl. Scharold/Peter) von 50% wird voraussichtlich in 123 Jahren erreicht sein. Der Trend hat sich gegenüber den Vorjahren verringert.

Altersstruktur (31.12.2023): Gebiet Altersquotient Jugendquotient

| 41,4 | 21,1 |
|------|------|
| 40,6 | 22,6 |
| 33,0 | 22,3 |
| | 40,6 |

Die Altersstruktur wird durch den Altersquotient und den Jugendquotient dargestellt. Der Altersquotient ist das Verhältnis der älteren Bevölkerung (hier über 64) zu der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre). Der Jugendquotient setzt die junge Bevölkerung (bis 15 Jahre) ins Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre).

Die Altersstruktur der Gemeinde Ronshausen ist insgesamt gesehen ungünstiger als die des Landkreises.

Arbeitsplätze: Am 30.06.2024 hatte die Gemeinde Ronshausen 302 Ar-

beitsplätze. Die Tendenz war zuletzt negativ.

Leerstände: In der unmittelbaren Nachbarschaft sind keine Leer-

stände erkennbar.

2.2.13. Weitere Merkmale

Nach Aussage von Anwohnern ist das Gebäude seit ca. 3 Jahren leerstehend. Der äußere Eindruck bestätigt diesen Zustand.

3. Wertermittlung

3.1. Definition des Verkehrswertes

Der Gutachterausschuss ermittelt nach § 194 BauGB den Verkehrswert. Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

3.2. Grundsätze und Begriffsbestimmungen

3.2.1. Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer

Gemäß § 4 ImmoWertV ergibt sich das <u>Alter</u> einer baulichen Anlage aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr des maßgeblichen Stichtags und dem Baujahr.

Die <u>Gesamtnutzungsdauer</u> bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die <u>Restnutzungsdauer</u> bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen des Wertermittlungsobjekts können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen (fiktives Baujahr, fiktives Alter; siehe Anlage 2 der ImmoWertV).

3.2.2. Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren

Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren dienen der Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt, soweit diese nicht auf andere Weise zu berücksichtigen sind (§ 21 ImmoWertV).

33.00

3.2.3. Allgemeine und besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale

<u>Allgemeine Grundstücksmerkmale</u> sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstückmarkt regelmäßig auftreten. Ihr Werteinfluss wird bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts berücksichtigt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstückmerkmale können, entsprechend § 8 Abs. 3 ImmoWertV, vorliegen bei

- 1. besonderen Ertragsverhältnissen,
- 2. Baumängel und Bauschäden,
- 3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
- 4. Bodenverunreinigungen,
- 5. Bodenschätzen sowie
- 6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrerer Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen.

3.2.4. Eignung und Anpassung der Daten

Kaufpreise sowie weitere Daten wie insbesondere Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstücksmarkt zutreffend abbildet und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können.

Zur Wertermittlung sind solche Kaufpreise und andere Daten wie beispielsweise Mieten heranzuziehen, bei denen angenommen werden kann, dass sie nicht durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind.

Maßstab für die Wahl der Quelle, aus der die Daten herangezogen werden, ist ihre Eignung. Stehen keine geeigneten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten zur Verfügung, können sie oder die entsprechenden Werteinflüsse auch sachverständig geschätzt werden (§ 9 ImmoWertV).

V.16066/2020

3.2.5. Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Gemäß § 6 ImmoWertV können zur Wertermittlung das Vergleichsverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV), das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren herangezogen werden.

Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

In den genannten Wertermittlungsverfahren sind regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. die allgemeinen Wertverhältnisse (§ 7 ImmoWertV);
- 2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV).

Die Wertermittlungsverfahren gliedern sich in folgende Verfahrensschritte:

- 1. Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts;
- 2. Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts;
- 3. Ermittlung des Verfahrenswerts.

Bei dem Wertermittlungsobjekt steht der Wert der Bausubstanz im Vordergrund. Der Verkehrswert ist daher den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen entsprechend mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln.

3.2.6. Bodenwert

Der Bodenwert ist nach § 40 ImmoWertV ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren nach §§ 24 bis 25 ImmoWertV zu ermitteln.

Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden.

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Bodenrichtwertes sind die ermittelten Bodenrichtwerte auf Ihre Eignung im Sinne des § 9 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Stehen keine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen oder steht kein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung, kann der Bodenwert deduktiv oder in anderer geeigneter Weise ermittelt werden. Werden hierbei die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt, ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgrößen, kommt eine getrennte Ermittlung des Werts der über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgehenden selbstständig nutzbaren und sonstigen Teilflächen in Betracht; der Wert der Teilfläche ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

3.3. Sachwertverfahren

3.3.1. Grundlagen

Der vorläufige Sachwert ergibt sich durch die Bildung der Summe aus

- 1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen (§ 36 ImmoWertV)
- dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV)
- 3. dem zu ermittelnden Bodenwert (§§ 40 bis 43 ImmoWertV)

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Multiplikation des vorläufigen Sachwerts mit einem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

3.3.2. Vorläufiger Sachwert

Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Nach § 36 ImmoWertV sind zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen, ohne bauliche Außenanlagen, die durchschnittlichen Herstellungskosten mit dem Regionalfaktor und dem Alterswertminderungsfaktor zu multiplizieren.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren. Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile sind durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen. Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden. Ausnahmsweise können die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den durchschnittlichen Kosten einzelner Bauleistungen ermittelt werden.

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt.

Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert (§ 37 ImmoWertV) der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussen sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann entsprechend § 36 ImmoWertV nach den durchschnittlichen Herstellungskosten, nach Erfahrungswerten oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden. Werden durchschnittliche Herstellungskosten zugrunde gelegt, richtet sich die bei der Ermittlung der Alterswertminderung anzusetzende Restnutzungsdauer in der Regel nach der Restnutzungsdauer der baulichen Anlage.

Alterswertminderungsfaktor

Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer (§ 38 ImmoWertV).

Bodenwert siehe 3.2.6

3.3.3. Marktangepasster vorläufiger Sachwert

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse ist der vorläufige Sachwert mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor zu multiplizieren.

Objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor (§ 39 ImmoWertV)

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors ist der nach § 21 Absatz 3 ermittelte Sachwertfaktor auf seine Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Marktanpassung nach § 7 Abs. 2 ist nur erforderlich, wenn der verwendete Sachwertfaktor die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend abbildet.

3.3.4. Sachwert

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (siehe 3.2.3) des Wertermittlungsobjekts.

4. Berechnung

4.1. Sachwert

4.1.1. Bodenwert

Bodenpreissituation

Vergleichspreise:

In unmittelbarer Nähe des Wertermittlungsobjekts liegen dem Gutachterausschuss keine geeigneten, zeitnahen Vergleichspreise vor.

Bodenrichtwert:

Das Wertermittlungsobjekt liegt in der Richtwertzone 1 von Ronshausen. Der Gutachterausschuss hat für diese Zone zum Stichtag 01.01.2024 einen Bodenrichtwert von 42,- €/m² ermittelt; der Richtwert bezieht sich auf erschließungsbeitragsfreie (ebf) gemischte Bauflächen (M).

Die Merkmale des zugrunde gelegten Bodenrichtwertes stimmen mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks hinreichend überein.

Bodenwertermittlung

Der Gutachterausschuss hält zum Zeitpunkt der Wertermittlung einen Preis von

42,00 €/m²

für angemessen.

Daraus ergibt sich folgender Bodenwert:

146 m² x 42,00 €/m² = **6.132,00** €

4.1.2. Vorläufiger Sachwert der nutzbaren baulichen Anlagen

Grundlagen für die Ermittlung der Sachwerte

Entsprechend der bestehenden Gebäude- und Ausstattungsmerkmale sowie der Zustandsbesonderheiten der zu bewertenden Immobilie erachtet der Gutachterausschuss, in Anlehnung an die Beschreibung der Gebäudestandards der ImmoWertV (Anlage 4), für die zu bewertenden baulichen Anlagen die in den folgenden Tabellen ermittelten Kostenkennwerte (ggf. zum Zustand nach erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen) für sach- und marktgerecht.

Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten 2010 beziehen sich auf eine Art der baulichen Anlage (Gebäudeart) unter Berücksichtigung einer Standardstufe. Die Zuordnung des Wertermittlungsobjekts zu einer Gebäudeart erfolgt aufgrund seiner Nutzung. Die Zuordnung zu einer Standardstufe erfolgt aufgrund seiner Standardmerkmale.

Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten sind in Euro pro Quadratmeter Grundfläche angegeben. Sie sind bezogen auf den im Jahresdurchschnitt bestehenden Kostenstand des Jahres 2010.

Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Bezugseinheit der durchschnittlichen Herstellungskosten ist die Bruttogrundfläche in Anlehnung an die DIN 277. Die Bruttogrundfläche ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören beispielsweise Flächen von weiteren untergeordneten Ebenen des Dachraums (Spitzböden), Flächen von Kriechkellern usw.

Im Dachgeschoss richtet sich die Anrechenbarkeit der Grundflächen nach ihrer Nutzbarkeit. Insbesondere nach dem Verhältnis der vorhandenen Wohnfläche zur Grundfläche.

Ein teilweiser Ausbau des Dachgeschosses oder eine teilweise Unterkellerung können durch anteilige Heranziehung der jeweiligen Kostenkennwerte für die verschiedenen Gebäudearten berücksichtig werden (Mischkalkulation).

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss mit 1,0 festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt.

Basisdaten der baulichen Anlagen

| | Wohnhaus |
|--|-------------------|
| Bruttogrundfläche m² | 333 |
| Gebäudetyp entsprechend NHK 2010 | 1.11 |
| Gebäudestandards siehe NHK 2010 | 2,0 |
| Baujahr | 1631 |
| fiktives Baujahr | 1975 |
| Gesamtnutzungsdauer (Jahre) | 70 |
| Restnutzungsdauer (Jahre) | 20 |
| NHK 2010 €/m² entsprechend NHK 2010 oder eigener Erfahrungswerte | 725 €/m² |
| Regionalfaktor (Anpassung der Herstellungskosten an den örtlichen Grundstücksmarkt) | 1,0 |
| durch Regionalfaktor angepasste NHK | 725 €/m² |
| Abschlag für fehlenden oder geringen Drempel in Prozent | 0,0% |
| NHK 2010 €/m² | 725 €/m² |
| Abschlag für nicht ausbaufähiges Dachgeschoss in Prozent | 0,0% |
| NHK 2010 €/m² | 725 €/m² |
| Baupreisindex entsprechend der Veröffentlichung für Februar 2025 | 187,2 |
| Zuschlag für werthaltige, nicht erfasste Bauteile: Spitzböden, Dachgauben, Vordächer usw. | Vordach, Gaube |
| Herstellungskosten der nicht erfassten Bauteile | 15.000 € |

4.1.3. Vorläufiger Sachwert des Wohnhauses

| Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten | | | |
|--|-------------|---|-----------|
| Normalherstellungskosten pro m² (2010) | 725,00 €/m² | | |
| Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100 | 187,20 | | |
| Bruttogrundfläche m² | 333 m² | | |
| Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag | | = | 451.948 € |
| Werthaltige nicht erfasste Bauteile: | | | |
| Vordach, Gaube | | = | 15.000 € |
| | | | |
| Zwischensumme | | = | 466.948 € |
| Alterswertminderungsfaktor | 0,286 | = | 133.547 € |
| Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer | | | |
| vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen | | = | 133.547 € |

4.1.4. Zusammenstellung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen

| Gebäude | Gebäudewert |
|----------|--------------|
| Wohnhaus | 133.547,00 € |
| Summe | 133.547,00 € |

4.1.5. Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der Gutachterausschuss ermittelt den Zeitwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen pauschal mit 4.000 €

4.1.6. Vorläufiger Sachwert

Der vorläufige Sachwert ergibt sich als Summe aus dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und dem Bodenwert:

| baulichen Anlagen | = | 133.547 € |
|-----------------------|---|-----------|
| bauliche Außenanlagen | = | 4.000 € |
| Bodenwert | = | 6.132 € |
| vorläufiger Sachwert | = | 143.679 € |

4.1.7. Sachwertfaktoren

Aus Marktuntersuchungen, dargestellt in der einschlägigen Bewertungsliteratur, geht hervor, dass auf die ermittelten (vorläufigen) Sachwerte in Abhängigkeit der Höhe des Bodenwertes (€/m²) und der Höhe des (vorläufigen) Sachwertes Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen sind.

Für den Amtsbezirk des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis) hat der zuständige Gutachterausschuss entsprechende objektspezifisch angepasste Sachwertfaktoren (§ 39 ImmoWertV) für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, Doppel- und Reihenhäuser, Mehrfamilienwohnhäuser, Lagerhallen sowie für ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofreiten ermittelt.

Bei dem Gebäude handelt es sich nicht um ein typisches Vergleichsobjekt.

Aufgrund der beim Wertermittlungsobjekt vorliegenden spezifischen Gebäudestruktur, der Lage und der geringen Grundstücksgröße, hält der Gutachterausschuss einen Sachwertfaktor von 0,80 für gerechtfertigt.

| vorläufiger Sachwert | | = | 143.679 € |
|---|------|---|-----------|
| objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor | 0,80 | | |
| marktangepasster vorläufiger Sachwert | | = | 114.944 € |

4.1.8. Verbesserung der Sachwertfaktoren durch demografische Einflüsse

Nach § 2 Abs. 2 ImmoWertV gehört zu den bei der Wertermittlung von Immobilien zu berücksichtigenden allgemeinen Wertverhältnissen auch die demografische Entwicklung des Gebietes.

Die für das Wertermittlungsobjekt relevanten Daten zur Demografie sind im entsprechenden Abschnitt in Kapitel 2 zusammengestellt. Bei der Ableitung, mit welcher Größenordnung die demografische Entwicklung den Verkehrswert beeinflusst, orientiert sich der Gutachterausschuss an der Methodik von Scharold/Peter. Die dazu notwendigen Daten (Erreichen des Schwellenwertes von 50% in x Jahren) werden regelmäßig auf der Grundlage der vergangenen Entwicklung abgeleitet und im regionalen Immobilienmarktbericht veröffentlicht. Eigene empirische Untersuchungen der Geschäftsstelle auf der Grundlage von mehr als 300 Datensätzen bestätigen grundsätzlich die von Scharold/Peter dargestellten Zusammenhänge.

Bei der Untersuchung der Geschäftsstelle sind die demografischen Einflüsse durch die Bildung von fünf "Bevölkerungsentwicklungsstufen" repräsentiert, die nach den Jahren bis zur Erreichung des Schwellenwertes von 50% Rückgang gebildet wurden:

| 50 % Rückgang erreicht in | Stufe | Bemerkung |
|---------------------------|-------|-------------------|
| mehr als 110 Jahren | 1 | Zuschlag |
| 80 – 110 Jahren | 2 | leichter Zuschlag |
| 55 - 80 Jahren | 3 | neutraler Bereich |
| 30 – 55 Jahren | 4 | leichte Abschläge |
| unter 30 Jahren | 5 | Abschläge |

Diese Entwicklungsstufen sind als zusätzliche Parameter in eine separate Regression zur Ermittlung der Sachwertfaktoren eingegangen. Die abgeleiteten Demografie-Faktoren lassen im Untersuchungsbereich eine direkte Ableitung des Einflusses auf den Verkehrswert zu.

Da die Auswertungen auf der Ebene der Kommunen vorgenommen wurden, sind für die Ortsteile oder kleinere Gebietseinheiten nach sachverständigem Ermessen entsprechende Anpassungen vorzusehen. Ebenso sind weitere Indikatoren wie Altersstruktur, Arbeitsplatzsituation und vorhandene Leerstände nach sachverständigem Ermessen zu berücksichtigen.

marktangepasster vorläufiger Sachwert = 114.944 €

Demografischer Faktor 1,00

Markt- und demografisch angepasster vorläufiger Sachwert = 114.944 €

4.1.9. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Für die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

Wohnhaus

Baumängel und Bauschäden (soweit offensichtlich):

| - Ortgangbretter verwittert | 4.200 € |
|---------------------------------|---------|
| - Holzschutzmängel am Fachwerk | 2.500 € |
| - Schäden an Brüstung am Vorbau | 3.000 € |

Ein Abzug der vollen Schadenbeseitigungskosten kommt nur in Betracht, wenn der Schaden unverzüglich beseitigt werden muss. Die Wertermittlungspraxis sieht in der Regel die Möglichkeit, die Schadensbeseitigungskosten marktgerecht anzusetzen (zu dämpfen).

Zusammenstellung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale

| Baumängel und Bauschäden | = | 9.700€ |
|---|---|---------|
| Besondere Ertragsverhältnisse | = | 0€ |
| Bodenverunreinigungen | = | 0€ |
| Bodenschätze | = | 0€ |
| Rechte und Belastungen | = | 0€ |
| Freilegungskosten (Liquidationsobjekte) | = | 0€ |
| Sonstiges | = | 0€ |
| Summe | _ | 9.700 € |

4.1.10. Sachwert

| Sachwert | 1 | 105.244 € |
|--|---|-----------|
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale: | | -9.700€ |
| Markt- und demografisch angepasster vorläufiger Sachwert | = | 114.944 € |

5. Verkehrswert

Da das Gebäude lediglich von außen besichtigt werden konnte, hält der Gutachterausschuss unter Berücksichtigung des erkennbaren Zustandes des Wertermittlungsobjektes einen Abschlag in Höhe von 15% am marktangepassten Sachwert für angebracht.

Abschlag:

15%

von

105.244 €

13

15.787 €

Verbleiben:

105.244 €

minus

15.787 €

=

89.457 €

Der Gutachterausschuss ermittelt den Verkehrswert zum Stichtag 24.06.2025 mit gerundet

89.000,-€

in Worten:

neunundachtzigtausend - €

Bad Hersfeld, den 24.06.2025

Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner-Kreises

gez. Peter

gez. Koch

gez. Schütte

vorsitzendes Mitglied

Gutachter

Gutachter

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird beglaubigt.

Bad Hersfeld, den 24.06.2025

Im Auftrag

Weppler,

Techn. Amtsrat



Anlagen

A. Quellennachweis (Rechtsvorschriften/Fachliteratur)

Rechtsvorschriften

(in den zum Wertermittlungsstichtag gültigen Fassungen)

Baugesetzbuch (BauGB)

Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV)

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV2021)

Fachbücher

Gerardy/Möckel, Praxis der Grundstücksbewertung Loseblattsammlung, Verlag Moderne Industrie, München

Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken 9. Auflage 2020 Bundesanzeiger Köln

Kröll, Hausmann, Rolf, Rechte und Belastungen bei der Immobilienwertermittlung 5. Auflage 2015, Werner Verlag (Wolters Kluwer Deutschland GmbH)

Sprengnetter, Handbuch zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlung (Band I bis IX) Loseblattsammlung, Eigenverlag Dr.- Sprengnetter

Scharold/Peter, Immobilienwertermittlung unter Berücksichtigung demografischer Einflüsse 2014 Wichmann, VDE Verlag GmbH

Fachzeitschriften

Kleiber/Simon/Weyers, Grundstücksmarkt und Grundstückswert (GuG) Werner Verlag

Sprengnetter, immobilien & bewerten Sprengnetter GmbH

HESSEN

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)

34576 Homberg (Efze)

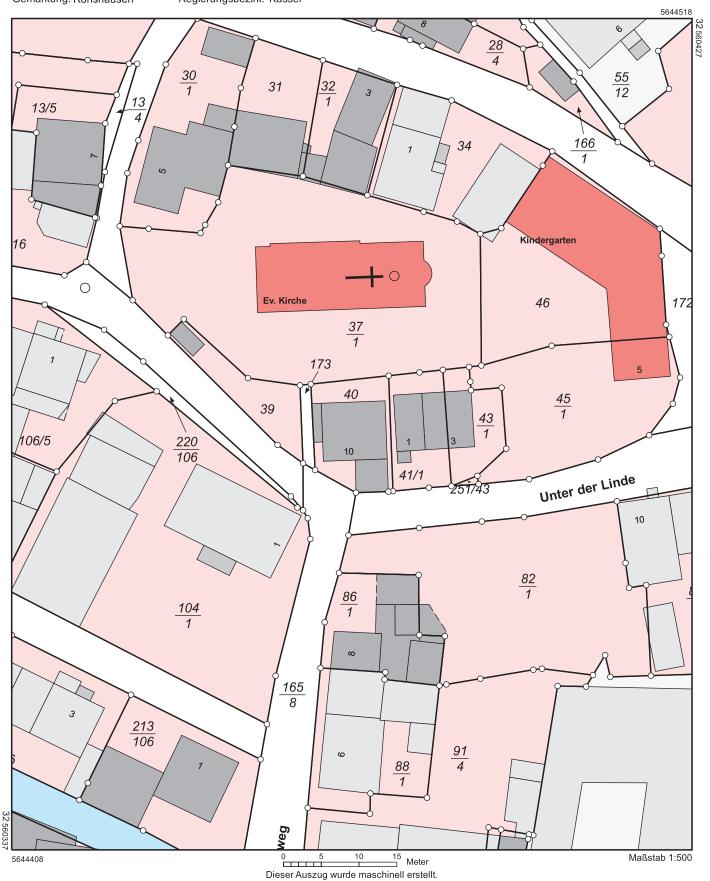
Flurstück: 40 Gemeinde: Ronshausen
Flur: 6 Kreis: Hersfeld-Rotenburg
Gemarkung: Ronshausen Regierungsbezirk: Kassel

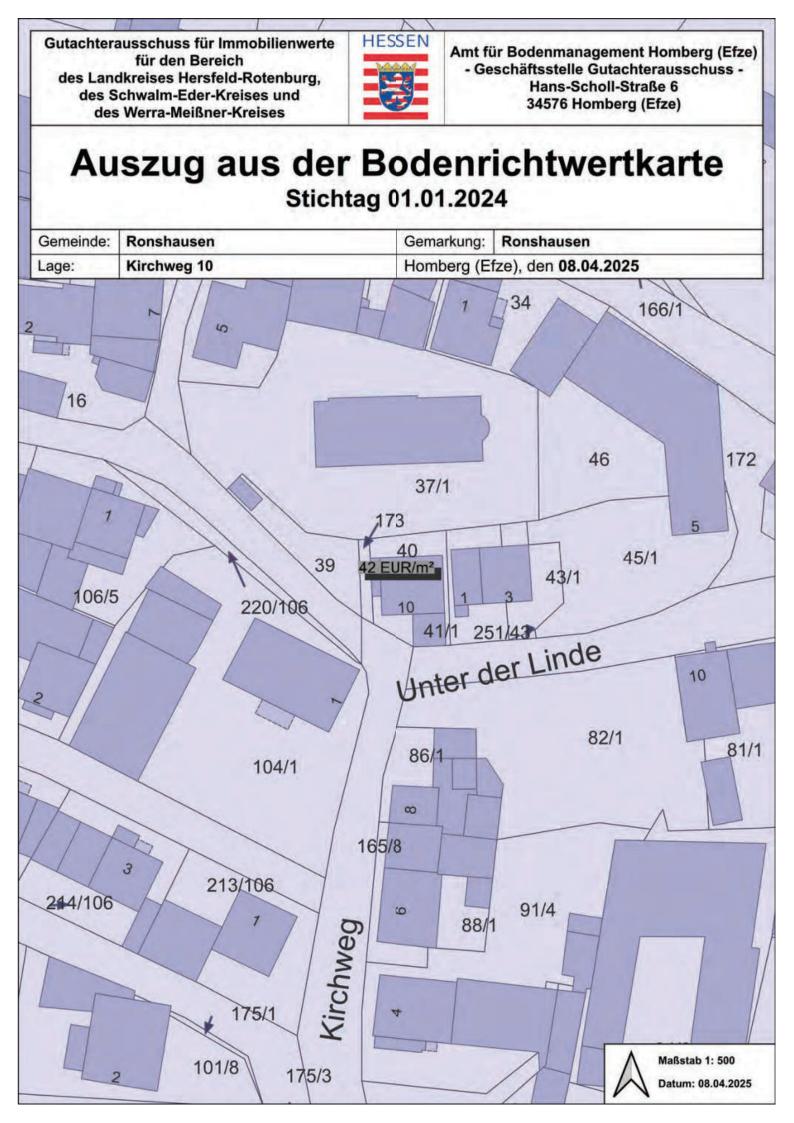
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Hessen

Erstellt am 08.04.2025 Antrag: 202870236-2 AZ: W 10030/2025

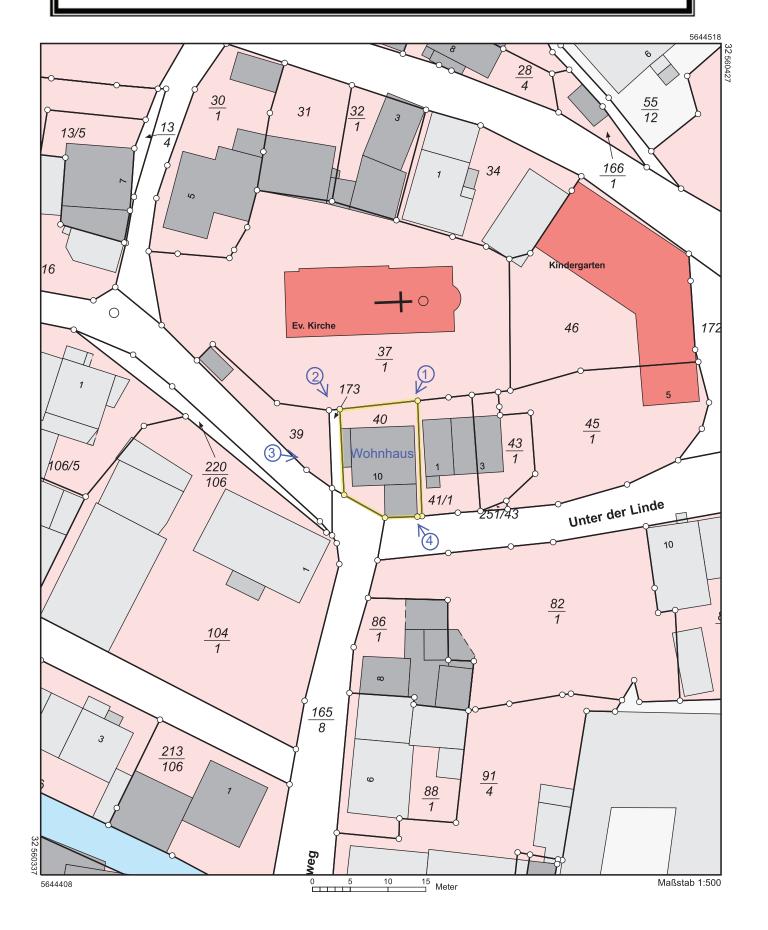




Skizze mit Übersicht der Fotostandpunkte:

① = Bild 1 ② = Bild 2

3 = Bild 3 4 = Bild 4



Ronshausen Bild 1

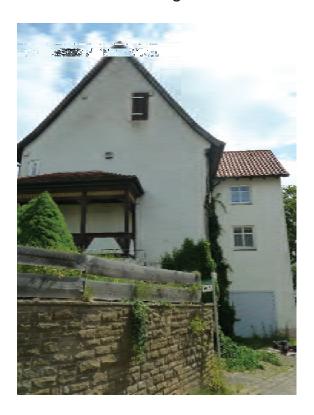
Kirchweg 10



Ronshausen Bild 2 Kirchweg 10



Ronshausen Bild 3 Kirchweg 10



Ronshausen Bild 4 Kirchweg 10



Berechnung der Bruttogrundfläche (nach DIN 277, Teil 1, Abschnitt 3.2.1)

Die Ermittlung der Bruttogrundfläche wurde auf der Grundlage von Angaben aus Katasterunterlagen, den Grundrisszeichnungen und nach örtlichen Feststellungen durchgeführt.

Faktor

Wohnhaus

KG,EG,OG,DG 64,94 x 4,0 = 259,76 m² KG,EG,OG, DG 18,37 x 4,0 = 73,48 m²

Summe: 333 m²

| | | | Standardstufen | | | |
|---|--|---|--|--|--|---------------------------|
| Standard- stufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Wägungs- anteil (%) |
| Außenwände | Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980) | oder Hohlblocksteine; | ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995) | | aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/ Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; Dämmung im Passivhausstandard | |
| Dächer | Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung | einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995) | Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung nach ca. 1995 | glasierte Tondachziegel, Flachdach- ausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z.B. Mansarden , Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurch- schnittliche Dämmung (nach ca. 2005) | | 15% |
| Fenster und Außentüren | Einfachverglasung; einfache Holztüren | Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995) | Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995) | Dreifachverglasung, Sonnen- schutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz | Fensterflächen, | 11% |
| Innenwände und -türen | Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen | massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen | nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holzzargen | Sichtmauerwerk, Wandvertäfelungen (Holzpaneele); Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter | gestaltete Wandabläufe (z.B. Pfeiler-vorlagen, abgesetzte oder geschwun-gene Wandpartien); Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akkustikputz, Brandschutzerkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente | 11% |
| Deckenkonstruktio n und Treppen | Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz | Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung | Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz | Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahl-beton oder Stahl, Hartholz-treppenanlage in besserer Art und Ausführung | Decken mit großen Spannweiten, gegliedert, Decken-vertäfelungen (Edelholz, Metall); breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztreppenanlage mit hochwertigem Geländer | 11% |
| Fußböden | ohne Belag | Linoleum-, Teppich-, Laminat und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung | · Linoleum-, Teppich-, Laminat und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten | | hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion | 5% |
| Sanitär- einrichtungen | einfaches Bad mit Stand- WC; Installation auf Putz, Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge | 1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest | 1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest | 1–2 Bäder mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität | mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste- WC; hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors) | 9% |
| Heizung | Einzelöfen, Schwerkraftheizung | Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwand- thermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995) | elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel | Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminanschluss | Solarkollektoren für Warmwassererzeu-gung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid- Systeme; aufwendige zusätzliche Kaminanlage | |
| Sonstige technische Ausstattungen | sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz | wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen | Steckdosen und Lichtauslässen, | zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse | Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem | 6% |

